

des Hieronymus¹ (XXVII, 184. 185, vgl. V, 40. 41), von der *Historia tripartita* (XXVII, 126, vgl. V, 58), endlich von Beda's *Commentar zu Marcus* (XXVII, 186, vgl. V, 55).

Auch noch ein anderer Umstand macht bei der Voraussetzung, dass Liste XXVII einen freilich sehr unvollständigen Katalog der Klosterbibliothek aus der Zeit Wolframs II. darstelle, keine Schwierigkeit: der Umstand nämlich, dass Liste XXVII so sehr viele Bücher verzeichnet, die in sämtlichen Listen Burchards vermisst werden. Setzen wir Ruotgers Katalog erst in das Ende des Jahrhunderts, so hat die Thatsache nichts auffälliges; wir würden dann in dem Plus, das XXVII vor I—V voraus hat, Erwerbungen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erblicken können²; nehmen wir an, dass Ruotger den Bestand unter Wolfram I. verzeichnete, so scheinen wir zu der weiteren Annahme genöthigt zu sein, dass auch Burchards Listen noch in viel höherem Masse unvollständig sind, als ihre ganze Anlage und Beschaffenheit zunächst wahrscheinlich macht.

Auf der anderen Seite fällt sehr ins Gewicht, dass in Liste XXVII Schriften, welche erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. verfasst sind, ganz fehlen: wenn wir Ruotgers Katalog erst in die Zeit Wolframs II. setzen, so wird es auffällig erscheinen müssen, dass die Litteratur, die dem Zeitalter Friedrichs I. entspross, in ihm gar nicht vertreten ist.

Es ist bei dieser Lage der Dinge kaum möglich, eine sichere Entscheidung zu treffen; so lange die von Schannat benutzte Hs. verschollen bleibt, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Erwägungen, die für die eine und die andere zeitliche Ansetzung des Ruotger-Katalogs sprechen,

1) Der Auturname steht zwar in XXVII nicht, ist aber aus den vorhergehenden Nummern sicher zu ergänzen. 2) Ohne darauf irgend welches Gewicht legen zu wollen, muss ich doch erwähnen, dass manche dieser Erwerbungen sehr gut die in der Epoche Friedrichs I. bei ihren Anknüpfungen an Altrömisches und Karolingisches vorwaltenden Interessen widerspiegeln würden. Es gehört dahin, dass wir unter ihnen einerseits eins der Iustinianischen Rechtsbücher, andererseits eine Biographie Karls d. Gr. finden (XXVII, 57. 156); man beachte ferner das Buch 'de urbe Mediolanensi' (XXVII, 74). Auch sonst herrschen unter den Schriften der Liste XXVII, welche in I—V fehlen, diejenigen geschichtlichen, geographischen, staats- und kirchenrechtlichen Inhalts vor; andere betreffen Litteraturgeschichte, klassische Philologie, Mathematik und Astronomie; auffallend treten dagegen die patristischen und exegetischen Werke zurück.